**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 20 (1904)

**Heft:** 26

**Artikel:** Handwerksmeister und Gewerbebetreibende! Stellt eure Rechnungen

womöglich vierteljährlich aus!

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579652

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Handwerksmeister und Gewerbetreibende!

Stellt eure Rechnungen womög. lich vierteljährlich aus!

Die Vorstände der

Sandwerker= und Ge= werbevereine möchten wir einladen, in den lokalen Zeitungen an das kaufende Publikum zu appellieren, damit es durch pünktliche Begleichung der Handwerkerrechnungen zur Gesundung der Kreditverhältnisse und dadurch zur Verbefferung der sozialen Lage des Hand-

werkerstandes sein Möglichstes beitrage.

Sefretarint des Schweizer. Gewerbevereins.

## Unterflükung der Berufslehre beim Meister.

W.K. Befanntlich mußte der Schweizerische Gewerbeverein vor zwei Jahren die während sieben Jahren mit gutem Erfolg durchgeführte Förderung der Berufslehre beim Meister wieder aufgeben, weil weder vom Bunde noch von den Kantonsregierungen die zu einer hin= reichenden rationellen Förderung erforderlichen Kredite erhältlich waren.

Die Regierung des Kantons Appenzell A.= Rh. hat jedoch für gut befunden, diese Institution auf tantonalem Boden fortzuführen. Sie hat zu diesem Zwecke dem kantonalen Gewerbeverband einen ansehn= lichen Kredit bewilligt und es hat nun jüngst dessen Vorstand für die Rutbarmachung dieses Kredites fol= gende Grundfäte aufgestellt:

1. Ginem Sandwertsmeifter bezw. einer Meifterin fann nach Ausbildung eines Lehrlings bezw. einer Lehrtochter eine Pramie (als Aufbefferung bes Lehrgelbes) erteilt wer-

den, wenn: a) Die Lehre den vom Schweiz. Gewerbeverein aufgestellten Grundsätzen und Forderungen entspricht.

b) Der Lehrling eine vom kant. Handwerker= und Gewerbe= verein veranstaltete oder von ihm anerkannte Prüfung bestanden hat, so daß ihm der Lehrbrief des Schweiz. Gewerbevereins verabfolgt werden kann. 2. Bei Berabsolgung der Prämie sind außerdem solgende Gro

wägungen maßgebend:

Alle Der Meister nach dem Stande seines Wissens und Könnens sowohl, als nach seinen moralischen Gigen-schaften, sowie der Einrichtung seiner Werkstatt, dem Borhandensein der notwendigen beruflichen Arbeit im Stande, seinen Lehrling so auszubilden, wie es § 4 des Schweiz. Lehrvertrages erfordert? b) Hat der Meister, besondere Berhältnisse vorbehalten,

feinen Lehrling im eigenen Haufe Koft und Logis gesgeben und lautet die Berichterstattung eines von der Lehrlingsprüfungskommission gesetzten oder anerkannten Ratrons günstig über die gesanten Lehrbeziehungen zwischen Meister und Lehrling?

3. Die Entscheidung, ob einem Meister die Prämie zugeteilt werden soll, trisst das Kantonalkomite auf Borschlag der Lehrlingsprüfungskommission.

4. Wachen zwei Lehrlinge dasschap Maistans alaichaitie die

Machen zwei Lehrlinge desfelben Meisters gleichzeitig die Lehrzeit und die Prüfung durch, so erhält der Meister nur eine einfache Prämie. Es sollen diesbezüglich jedoch noch